

**Sitzungsvorlage 61/2014  
Einziehung des Feldwegs Nr. 2215**Sachverhalt:

Es ist die Einziehung des in beiliegendem Lageplan gekennzeichneten Feldwegs Nr. 2215 beabsichtigt.

Nach § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg kann eine Straße (Anm.: dazu gehören auch Feldwege) eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen. Es genügt, wenn einer der genannten Tatbestände gegeben ist.

Die Einziehung steht im Ermessen der Gemeinde Nordheim als Träger der sog. Straßenbaulast. Zuständiges Organ für die damit verbundenen Entscheidungen ist der Gemeinderat.

Das förmliche Einziehungsverfahren besteht aus der Entscheidung über die Einziehungsabsicht und aus der formellen Einziehungsverfügung. Das Verfahren beginnt nach entsprechender Beschlussfassung des Gemeinderats mit der Bekanntmachung der Einziehungsabsicht im Amtsblatt. Mit dieser Bekanntmachung, die mindestens 3 Monate vor der Einziehung zu erfolgen hat, soll den Betroffenen Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen gegeben werden. Anschließend erfolgt die Entscheidung über die eigentliche Einziehung durch erneuten Gemeinderatsbeschluss - bei entsprechender Beschluss-Formulierung (s. Ziff.2) könnte hierauf verzichtet werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Feldweg Nr. 2215 wird wegen Entbehrlichkeit eingezogen.
2. Dieser Beschluss gilt auch als Einziehungsbeschluss, sofern innerhalb der 3-Monatsfrist keine Einwendungen erhoben werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Lageplan zur Sitzungsvorlage 61/2014

